

Kabinettsprotokoll Nr. 171

vom 16. April 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, G l ö c k e l,  
M i k l a s, Dr. R e s c h und Dr. W a i ß.

Zugezogen:

zu Punkt 18: vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r,  
während der Punkte 3 – 15: Vizekanzler F i n k.

Dauer:

15.00 – 20.00

*Reinschrift (37 Seiten)*

Inhalt:

1. Verhandlungen mit der italienischen Regierung in Rom.
2. Bewegung unter den Eisenbahnbediensteten.
3. Gesetzentwurf betreffend die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz).
4. Erteilung von Vorschüssen an die in die neue Wehrmacht übergetretenen Volkswwehrmänner aus den ihnen gutgeschriebenen Abfertigungsbeträgen.
5. Gewährung einer staatlichen Ehrengabe an den Oberlehrer d. R. Direktor Josef S t a r k in Weizberg.
6. Vollzugsanweisung betreffend den Schutz der Kunst und Kulturdenkmale sowie der wissenschaftlichen Sammlungen bei Inanspruchnahme von Gebäuden für Volkspflegestätten.
7. Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung, womit § 19, Punkt 2, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 115, betreffend das Dienstinkommen der

Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert wird.

8. Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Salzburg, betreffend Abänderung der §§ 25 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.G.Bl. Nr. 11, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der Volksschulen.
9. Einführung von Titeln für verdiente Lehrkräfte der Volks- und Bürgerschulen.
10. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Verbauung der Hinterseer Alm in Wiestal.
11. Erlassung von Zahlungs- und Annahmeverboten.
12. Bewilligung eines Kredites von 3 Millionen Kronen zur Fortführung der Aktion zur Bekämpfung der Wohnungsnot.
13. Erhöhung von Bezirksstraßenumlagen in Niederösterreich für das Jahr 1919.
14. Anpassung der Amtstitel der im Bereiche der ehemaligen Statthaltereien in Verwendung stehenden juristisch-administrativen Beamten an die Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern.
15. Konferenz der Länder über die Verfassungsreform in Linz.
16. Neubesetzung der Stellen zweier Ersatzmänner beim Verfassungsgerichtshof.
17. Zurückziehung der Anfechtungsklage gegen den Gesetzesbeschluss des Landtages in Salzburg, betreffend die Anforderung von Holzvorräten.
18. Streik der Gerichtskanzleibeamten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Heeresgebührengesetz mit Begründung (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 6804/9 über den Beschluss der steiermärkischen Landesversammlung zur Abänderung des Gesetzes über das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, ihre Ruhestandsversetzung und die Hinterbliebenenversorgung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 6489/9 über den Beschluss der Salzburger Landesversammlung zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der Volksschulen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 24.767/1919 über die Einführung von Titeln für verdiente Lehrkräfte der Volks-, Bürger- und Mittelschulen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erlassung von Zahlungs- und

Ausnahmeverboten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetz und Vollzugsanweisung zur Ermächtigung der Staatsregierung, Zahlungs- und Ausnahmeverbote zu erlassen mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag über die Bewilligung eines Kredits von 3 Mill. Kronen zur Fortführung der Aktion zur Bekämpfung der Wohnungsnot (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Anpassung der Amtstitel der im Bereich der ehem. Statthaltereien in Verwendung stehenden juristisch administrativen Beamten wegen der Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern (2 Seiten)

## 1.

### *Verhandlungen mit der italienischen Regierung in Rom.*

Der V o r s i t z e n d e erstattet dem Kabinettsrate Bericht über seine im Verein mit den Staatssekretären Dr. L o e w e n f e l d - R u s s, P a u l und Ing. Z e r d i k sowie dem Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n geführten Verhandlungen mit der italienischen Regierung in Rom. Redner erinnert daran, dass er bereits vor einiger Zeit dem Kabinettsrate von der Verhandlungsbereitschaft der italienischen Regierung Mitteilung gemacht und die Staatssekretäre ersucht habe, das Material für eine in der Zeit um Pfingsten in Aussicht genommenen Zusammenkunft in Rom, deren Programm noch näher vereinbart werden sollte, vorzubereiten. Statt dessen sei ihm nunmehr aber während seines Aufenthaltes in Gloggnitz vom italienischen Gesandten ganz unvermittelt eine Einladung des Ministerpräsidenten N i t t i nach Rom für einen derart kurz angesetzten Termin überbracht worden, dass keine Möglichkeit mehr bestand, vorher noch mit dem Kabinett oder den politischen Parteien über die Verhandlungsgegenstände und die Art der Durchführung der Reise Fühlung zu nehmen. Andererseits sei es nicht angegangen, der Einladung nicht oder erst in einem späteren Zeitraum Folge zu geben. Redner habe sich daher darauf beschränken müssen, den Obmann und den Obmann-Stellvertreter des Ausschusses für Äußeres über den Sachverhalt im telephonischen Wege zu informieren, im übrigen aber die weiteren Einleitungen wegen Teilnahme der Staatssekretäre der wirtschaftlichen Ressorts an der Reise in seiner Eigenschaft als Kabinettschef und Leiter des Staatsamtes für Äußeres selbständig zu treffen. Den Teilnehmerkreis habe Redner derart gezogen, dass die Verhandlungen sich gleich jenen mit der tschechoslovakischen Regierung in Prag als eine Auseinandersetzung mit Italien über die Durchführung des Friedensvertrages und die Wiederanknüpfung wirtschaftlicher Beziehungen darstellen.

Bezüglich des Ergebnisses der Verhandlungen und der anknüpfend daran zu unternehmenden Schritte der einzelnen Ressorts zur Bereinigung der zwischen Österreich und Italien schwebenden Fragen nimmt der Vorsitzende auf den allen Kabinettsmitgliedern zugehenden schriftlichen Bericht Bezug.

Der Vorsitzende bemerkt weiters, dass er die Anwesenheit in Rom auch zu einem Höflichkeitsbesuch beim Vatikan benützt habe. Meritorische Verhandlungen mit der Kurie haben jedoch nicht stattgefunden, es sei nur das gegenseitige Einverständnis festgestellt worden, mit möglichster Raschheit die normalen diplomatischen Vertretungsbehörden wiederaufzurichten, unter deren Vermittlung die verschiedenen, der Lösung harrenden staatskirchenrechtlichen Fragen auszutragen sein werden. Redner richtet hiebei an Unterstaatssekretär M i k l a s die Einladung, durch Fühlungnahme mit den kirchlichen Kreisen des Inlandes die Unterlagen für die Verhandlungen zu schaffen und entsprechende Anträge für die Beschlussfassung im Kabinettsrat vorzubereiten.

Am Schlusse seiner Ausführungen bittet der Vorsitzende, der Kabinettsrat wolle den Bericht zur Kenntnis nehmen und die nachträgliche Indemnität dafür erteilen, dass die Reise ohne vorherigen formellen Beschluss der Regierung unternommen wurde.

Vizekanzler F i n k gibt namens seiner Parteigenossen folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die christlichsozialen Mitglieder des Kabinetts stellen mit Befremden fest, dass über die Beschickung der Reise des Staatskanzlers und einiger Staatssekretäre nach Rom sowie über die Auswahl der Teilnehmer an dieser Reise weder mit ihnen noch mit der Leitung ihrer parlamentarischen Vereinigung noch im Wege des Exekutiv-Komitees der Koalition verhandelt worden ist.

Diese bedauerliche Tatsache macht es den christlichsozialen Kabinettsmitgliedern unmöglich die volle Mitverantwortung für die Begleitumstände dieser Reise und ihre Auswirkungen zu tragen. Sie müssen daher darauf bestehen, dass in Zukunft vor ähnlichen Schritten der Staatskanzler mit ihnen und ihrer Partei ein solches Einvernehmen pflege, dass sie vor Überraschungen in Inhalt und Form der mit auswärtigen Mächten zu führenden Verhandlungen gesichert erscheinen.“

Staatssekretär E l d e r s c h stellt zur Vermeidung von Missverständnissen fest, dass von dem Bestehen der Reise nach Rom auch die sozialdemokratischen Mitglieder des Kabinetts wie die Partei als solche nicht verständigt worden seien. Eine Ungleichheit in der Behandlung der beiden Koalitionsparteien liege also nicht vor.

Der Vorsitzende begründet sein Vorgehen neuerdings aus der Zwangslage, in welche er durch die kurz befristete Einladung der italienischen Regierung einerseits und die

Unmöglichkeit, die zum größten Teil auf Osterurlaub befindlichen Kabinettsmitglieder noch rechtzeitig zu einer Sitzung einzuberufen, andererseits versetzt war. Für die Hinkunft erklärt er es als selbstverständlich, dass keinerlei Verhandlungen mit fremden Staaten erfolgen werden, bevor nicht die Gesamtregierung und die beiden koalitierten Parteien darüber Beschluss gefasst haben.

Der Kabinettsrat nimmt schließlich den Bericht des Vorsitzenden zur Kenntnis und erteilt die von ihm erbetene Indemnität.

## 2.

### *Bewegung unter den Eisenbahnbediensteten.*

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass in einzelnen Bereichen der Staatsbahnen sowie an der Südbahnstrecke zwischen Wien und Bruck a. d. Mur eine Bewegung im Gange sei.

Die Staatsbahnbediensteten führen Beschwerde darüber, dass ihnen am 1. April l. J. gelegentlich der Flüssigmachung der neuen Zuwendungen auf das künftige Besoldungssystem die gesamten bisherigen Vorschüsse abgezogen wurden, so dass ihnen für den Lebensunterhalt nur ganz unzureichende Beträge verblieben. Diese Beschwerde treffe jedoch nicht zu, da der sprechende Staatssekretär noch am 1. April die Rückerstattung der Abzüge angeordnet habe, welche auch tatsächlich in der Zeit bis zum 4. April durchgeführt worden sei, so dass die Angestellten in der Lebensführung keine Einbuße erlitten. Weiters haben die Eisenbahnbediensteten die Auszahlung der gleitenden Zulage schon am 15. April statt wie vorgesehen mit Monatsende verlangt. Auch diesem Wunsche sei dadurch Rechnung getragen worden, dass die Erteilung von Vorschüssen im Betrage von 120 Kronen pro Kopf auf die für den Monat April mit 122 Kronen festgesetzte gleitende Zulage angeordnet wurde. Außerdem begehren die Angestellten noch eine einmalige Zuwendung. Eine solche konnte vom Staatsamt für Finanzen ohne Zustimmung des Kabinettsrates nicht zugestanden werden. Doch habe Redner ohne formelle Einwilligung der Finanzverwaltung die Auszahlung eines Vorschusses im Betrage eines Monatsgehaltes, im Maximum aber von 400 Kronen bei definitiven Angestellten und 300 Kronen bei Arbeitern angeordnet. Mit diesem Betrage erscheine nunmehr alles gedeckt, was die Angestellten an Nachträgen auf die künftige Lohnregulierung zu erwarten hätten. Schließlich sei noch die Verfügung ergangen, dass bei der Auszahlung am 1. Mai keine Abzüge auf geleistete Vorschüsse gemacht werden dürfen, sondern die verschiedenen Abzugsposten im Laufe des Monats Mai zusammenzustellen und erst in der Folgezeit nach einem noch festzusetzenden Schlüssel hereinzubringen sind.

Die betreffenden Weisungen seien noch am 15. April abends als Diensttelegramm an alle

Stationen hinausgegeben worden. Auch der gerade in Wien versammelte Zentralausschuss der Eisenbahnbediensteten sei davon verständigt worden. Der Zentralausschuss habe die getroffenen Verfügungen zur Kenntnis genommen, dazu aber eine folgende Resolution beschlossen, deren wesentlicher Absatz besagt:

„Der Zentralausschuss fordert daher den dringenden Ausbau der als einzige Lösung bereits anerkannten gleitenden Zulage. Mit Rücksicht auf die verzögerte Auszahlung des auf den Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz sich ergebenden Mehrbetrages wäre sämtlichen Bediensteten einschließlich der Arbeiter zur Aufrechterhaltung ihrer Lebensmöglichkeit bis zum 1. Mai noch im Laufe dieses Monats ein für alle Bediensteten gleicher Betrag im Ausmaße von 400 Kronen als einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendung flüssig zu machen. Bis zur Erledigung der sich aus dieser Forderung notwendigerweise ergebenden Verhandlungen mit der Regierung stimmt der Zentralausschuss vorläufig der Auszahlung von Gehalts- und Lohnvorschüssen, wie sie vom Staatsamte für Verkehrswesen in Aussicht genommen sind, als conto Zahlung auf die oben geforderten Zuwendungen zu.“

Zwischen dem Standpunkte des Zentralausschusses und jenem des Staatsamtes erübrige also nur in der allerdings wesentlichen Frage eine Differenz, ob die Vorschüsse als rückzahlbar aufzufassen sind oder nicht. Auch die Resolution des Zentralausschusses sei noch in den gestrigen Abendstunden als Diensttelegramm an alle Vertrauensmännerausschüsse in den Stationen hinausgegeben worden und scheine auf den Staatsbahnen soweit ihre Wirkungen getan zu haben, dass außer von St. Pölten bisher keine Streikmeldungen vorliegen. Nach der geschilderten Sachlage liege auch gar kein Anlass für einen Streik vor, da die Forderungen der Bediensteten im Wesen ja befriedigt wurden und die offen gebliebene Frage über die Rückzahlbarkeit des Vorschusses von 400 beziehungsweise 300 Kronen doch auch ohne Streik verhandelt werden könne.

Dagegen seien die Bediensteten der Südbahn in der Strecke Wien - Bruck a. d. Mur in Gefolgschaft an einen Beschluss des Personales von Wr. Neustadt in den heutigen Morgenstunden in Streik getreten, ohne dass jedoch bisher die Sübdahndirektion verständigt worden wäre, welche Forderungen erhoben werden. Die telegraphischen Verfügungen des Staatsamtes für Verkehrswesen über die Gewährung von Vorschüssen seien auch an die Südbahn ergangen, doch habe sich dort deren Weiterleitung an die Stationen durch die Abwesenheit der leitenden Funktionäre der Direktion und den Umstand, dass die Gesellschaft sich erst mit dem Staatsamt für Finanzen über die Bereitstellung der Mittel für die Vorschusszahlungen in Verbindung setzte, bis heute mittags verzögert. Es bleibe nun abzuwarten, wie sich die Südbahnbediensteten nunmehr nach der durch das Telegramm

geschaffenen Sachlage weiter verhalten werden.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s bespricht die Rückwirkungen der Eisenbahnerbewegung auf die Lebensmittelversorgung. Da durch den Streik auf der Südbahn bei uns sowohl wie in Jugoslawien die bei der italienischen Regierung erwirkte Lebensmittelaushilfe von 20.000 Tonnen nicht herangebracht werden könne, werde sich, wenn der Ausstand einige Tage anhalten oder gar auf die übrigen Linien übergreifen sollte, die Ernährungslage katastrophal gestalten. Nach dem derzeitigen Versorgungsstand sei für die nächste Woche nicht einmal die Brotquote gesichert, Mehl werde voraussichtlich überhaupt nicht ausgegeben werden können. Der sprechende Staatssekretär müsse jede Verantwortung für den drohenden Zusammenbruch des Ernährungswesens ablehnen und gedenke in einem Kommuniqué darzustellen, welche Rückwirkungen der Eisenbahnerstreik in dieser Hinsicht übt.

Über die Mitteilung des Vorsitzenden, dass Vertreter der Südbahnbediensteten aus Wr. Neustadt vorzusprechen wünschen, ladet der Kabinettsrat den Vorsitzenden ein, gemeinsam mit den Staatssekretären H a n u s c h, Dr. L o e w e n f e l d - R u s s und P a u l die Abordnung anzuhören, um zu trachten, dass auf Grundlage der den Staatsbahnbediensteten gemachten Zugeständnisse auch auf der Südbahn der Verkehr oder mindestens die Lebensmitteltransporte wieder aufgenommen werden. Die Verhandlung des Gegenstandes wird für die Dauer dieser Besprechung ausgesetzt und inzwischen unter Vorsitz des Vizekanzlers F i n k a n die Erledigung der folgenden Punkte geschritten.

Nach Rückkehr in die Sitzung teilt der V o r s i t z e n d e mit, der Ausstand in Wr. Neustadt sei dadurch ausgelöst worden, dass infolge der unzweckmäßigen Verrechnungsmodalitäten der Südbahn bei der letzten Auszahlung nach dem Vorgange bei den Staatsbahnen zwar der Abzug aller Vorschüsse, die Berechnung der Bezüge jedoch noch nach den alten Ansätzen erfolgte, so dass das Personal geringere Beträge als vordem erhielt. Bei der Besprechung hätten sich schließlich die Vertreter der Angestellten bereit erklärt, ihren Auftraggebern gegen nachstehende Zusicherungen die Wiederaufnahme des Betriebes zu empfehlen:

Sämtliche Eisenbahnbedienstete erhalten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Monatsbezuges einen Vorschuss von 400 Kronen, wobei die Frage der Rückzahlung einer späteren Regelung vorbehalten wird. Das Verrechnungswesen der Südbahn wird im Verein mit dem Staatsamt für Verkehrswesen und der Gesellschaft durch sachkundige Personen sogleich einer Überprüfung unterzogen, um eine möglichst rasche Durchrechnung der neuen Gebühren zu bewirken. Die Durchrechnung hat in Wr. Neustadt zu beginnen und ist derart zu

beschleunigen, dass die Nachzahlungen noch vor dem 1. Mai erfolgen können.

Nach dem Antrage des Vorsitzenden erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär für Verkehrswesen die Ermächtigung, die nach dem Ergebnisse der Besprechungen notwendigen weiteren Maßnahmen zu treffen.

### 3.

#### *Gesetzentwurf betreffend die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz).*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h berichtet anknüpfend an die Verhandlungen des Kabinettsrates in der Sitzung vom 13. April l. J., dass die vom Staatssekretär Dr. R e i s c h gestellten Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf, betreffend die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz) in folgender Fassung in die Vorlage aufgenommen wurden:

1.) § 2, Absatz 4)

„Die Teuerungszulage (§ 5) und die gleitende Zulage (§ 6) dienen in erster Linie zur etwa erforderlichen Ergänzung des Kostgeldes.

Ersparungen an Kostgeld in der Naturalwirtschaft sind Eigentum der an der Naturalverköstigung teilnehmenden Wehrmänner.“

2.) § 11, a. u. § 13, Absatz 2:

„Sonstige besondere Gebühren, dann Gebühren aus besonderen Anlässen, u. s. w., die sich aus der Eigentümlichkeit des Militärdienstes ergeben, sind erstmalig durch Gesetz zu regeln. Änderungen in den Gebührensätzen sind der Staatsregierung vorzubehalten.“

3.) Der § 14:

„Die Bestimmungen über die den Wehrmännern nach den §§ 1 bis 5 zukommenden Gebühren sind bei Änderungen in den Gesamtbezügen der Zivilstaatsdienerschaft durch die Staatsregierung in entsprechender Weise zu ändern.“

Redner bemerkt, dass nach seiner Meinung der ursprüngliche Wortlaut des § 14 die Rückwirkung einer künftigen Neuregelung der Bezüge der Staatsdienerschaft auf die Gebühren der Wehrmänner klarer umschreibe, als die vom Staatsamte für Finanzen vorgeschlagene Fassung und daher von einer Änderung dieses Paragraphen abgesehen werden sollte.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt, dass der Abänderungsantrag der Finanzverwaltung zu § 14 die Absicht verfolge zum Ausdruck zu bringen, dass bei Vergleichung der Gebühren der Wehrmänner mit jenen der Staatsdiener auch die Beistellung der Montur beziehungsweise der



Dienstkleidung mit in Anschlag zu bringen sei.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erwidert, der vom Vorredner bezeichnete Zweck lasse sich auch bei Festhalten an dem ursprünglichen Wortlaut des § 14 durch die Anführung der §§ 1 bis 5 nach den Worten „Gebühren der Wehrmänner“ erreichen.

Der Kabinettsrat erteilt sohin die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung mit der Maßgabe, dass die § 2, Absatz 4, § 11 a und § 13, Absatz 2, die oben wiedergegebene neue Fassung erhalten, der § 14 dagegen in seinem ursprünglichen Wortlaute verbleibt und nur nach den Worten „Gebühren der Wehrmänner“ durch die Einschaltung „(§§ 1 bis 5)“ ergänzt wird.

#### 4.

##### *Erteilung von Vorschüssen an die in die neue Wehrmacht übergetretenen Volkswehrmmänner aus den ihnen gutgeschriebenen Abfertigungsbeträgen.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet die Entscheidung des Kabinettsrates über das Verlangen der in die neue Wehrmacht eintretenden Volkswehrmmänner, den auf ihre Volksmehrdienstzeit entfallenden Teilbetrag der Abfertigung von monatlich 40 Kronen nach § 7 des im vorangehenden Punkte behandelten Heeresgebührengesetzes statt der Gutschreibung für später schon jetzt ausgezahlt zu bekommen. Für die Erfüllung dieses besonders in Oberösterreich laut gewordenen Begehrens habe sich auch Landeshauptmann H a u s e r eingesetzt. Redner schlage vor, dem Wunsche durch Gewährung von Vorschüssen auf die Abfertigungssumme Rechnung zu tragen, dabei jedoch die Einschränkung zu machen, dass der Vorschuss 75 % des für die Volkswehrdienstzeit gutgeschriebenen Betrages nicht übersteigen darf und nur über individuelles Einschreiten jedes einzelnen Anspruchsberechtigten flüssig gemacht wird.

Der Kabinettsrat stimmt der vom sprechenden Staatssekretär beantragten Vorgangsweise zu.

#### 5.

##### *Gewährung einer staatlichen Ehrengabe an den Oberlehrer d. R. Direktor Josef S t a r k in Weizberg.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l bringt für den im Alter von 83 Jahren stehenden und 54 Jahre hindurch im öffentlichen Schuldienst tätig gewesenen Oberlehrer des Ruhestandes Direktor Josef S t a r k in Weizberg die Gewährung einer staatlichen Ehrengabe im einmaligen Betrage von 2.000 Kronen in Antrag.

Der Kabinettsrat ermächtigt den sprechenden Unterstaatssekretär zur Gewährung der beantragten Ehrengabe und ladet das Staatsamt für Finanzen ein, die Bedeckung dieses Aufwandes vorzusorgen.

## 5.

*Vollzugsanweisung betreffend den Schutz der Kunst- und Kulturdenkmale sowie der wissenschaftlichen Sammlungen bei Inanspruchnahme von Gebäuden für Volkspflegestätten.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l unterbreitet dem Kabinettsrat den im Einvernehmen mit den Staatsämtern für soziale Verwaltung, für Finanzen, Justiz, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie mit der Abteilung für Inneres des Staatsamtes für Inneres und Unterricht ausgearbeiteten Entwurf einer Vollzugsanweisung zur Durchführung der im § 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 309, über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten vorgesehenen Ausnahme von der Inanspruchnahme solcher Schlösser, Paläste und Luxuswohngebäude, deren unveränderte Erhaltung wegen ihres hohen Wertes als Bauwerk oder wegen ihrer künstlerischen Innenausstattung im allgemeinen öffentlichen Interesse gelegen ist. Redner gibt eine Darstellung über die wesentlichsten Bestimmungen der Vollzugsanweisung und erbittet die Ermächtigung zu deren Erlassung.

Staatssekretär Dr. R a m e k empfiehlt, in § 6, Absatz 1 eine Umstilisierung vorzunehmen, um außer Zweifel zu stellen, dass die Kosten der gesicherten Unterbringung und Wegschaffung von Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen aus dem angeforderten Gebäude zunächst dem Eigentümer und nach diesem das Rechtssubjekt, zu dessen Gunsten die Anforderung erfolgte, treffen, der Staat dagegen bloß in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen nach eigenem Ermessen einzutreten habe.

Der Kabinettsrat stimmt der Erlassung der Vollzugsanweisung mit der von Staatssekretär Dr. R a m e k angeregten Änderung zu, wobei die Festsetzung der neuen Fassung des § 5, Absatz 1 dem Unterrichtsamt im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz überlassen wird.

## 7.

*Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung, womit § 19, Punkt 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert wird.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung, der

Landesregierung in Steiermark mitteilen zu dürfen, dass gegen den Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung vom 25. Februar 1920, womit § 19, Punkt 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 115, betreffend das Dienstekommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert wird, seitens der Staatsregierung keine Vorstellung erhoben und dessen sofortigen Kundmachung zugestimmt wird.

## 8.

*Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Salzburg, betreffend Abänderung der §§ 25 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.G.Bl. Nr. 11, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der Volksschulen.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l berichtet über einen Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Salzburg vom 14. Februar 1920, durch welchen in Abänderung der §§ 25 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.G.Bl. Nr. 11 über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der Volksschulen die Strafbestimmungen gegen Eltern wegen Unterlassung der Einschreibung ihrer Kinder in die Schule und Vernachlässigung deren Schulbesuches verschärft werden.

Nach dem Antrage des sprechenden Unterstaatssekretärs beschließt der Kabinettsrat, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abzusehen und dessen Kundmachung nach Richtigstellung eines im Text unterlaufenen Redaktionsfehlers zuzustimmen.

## 9.

*Einführung von Titeln für verdiente Lehrkräfte der Volks- und Bürgerschulen.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l stellt unter eingehender Begründung den Antrag, der Kabinettsrat wolle als Auszeichnung für verdiente Lehrkräfte an Volks- und Bürgerschulen die Einführung folgender Titel beschließen:

- 1.) des Titels „Oberlehrer“ an verdiente Lehrkräfte an mehrklassigen Volksschulen während der Aktivität und anlässlich ihrer Pensionierung;
- 2.) des Titels „Bürgerschuldirektor“ an verdiente Bürgerschullehrkräfte während der Aktivität und anlässlich ihrer Pensionierung;
- 3.) des Titels „Oberlehrer“ an verdiente Leiter einklassiger Schulen während der Aktivität und anlässlich ihrer Pensionierung;
- 4.) des Titels „Schulrat“ an verdiente Leiter von Bürgerschulen anlässlich ihrer

Pensionierung.

Das Recht zur Verleihung dieser Titel soll durch Einholung einer generellen Ermächtigung beim Präsidenten der Nationalversammlung für den Staatssekretär für Inneres und Unterricht erbeten werden.

Staatssekretär Dr. Reich besorgt, dass die Verleihung des Titels eines Bürgerschuldirektors den damit bekleideten Lehrkräften Anlass bieten könnte, den Anspruch auf die einem Bürgerschuldirektor zukommenden Bezüge abzuleiten.

Unterstaatssekretär Miklas macht geltend, dass die gleichen Rücksichten, welche für die Einführung von Titeln als Auszeichnung für die Lehrkräfte an Volks- und Bürgerschulen bestehen, in gleicher Weise bezüglich der Lehrkräfte an den Mittelschulen vorwalten, und ersucht, auch für diese eine entsprechende Regelung zu treffen.

Unterstaatssekretär Glöckel erklärt, um den Bedenken des Staatssekretärs Dr. Reich Rechnung zu tragen, in jedes Verleihungsdekret den ausdrücklichen Vorbehalt aufnehmen zu wollen, dass mit der Verleihung des Titels keinerlei Anspruch auf Änderung in den Bezügen verbunden sei.

Zu den Ausführungen des Unterstaatssekretärs Miklas bemerkt Redner, dass die Frage der Neuregelung der Titel für verdiente Mittel- und Hochschullehrer bereits in Behandlung stehe und darüber dem Kabinettsrat in der nächsten Zeit ein Antrag zugehen werde.

Der Kabinettsrat beschließt sohin im Sinne des von Unterstaatssekretär Glöckel gestellten Antrages.

## 10.

*Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Verbauung der Hinterseer Alm in Wiestal.*

Staatssekretär Stöckler unterbreitet dem Kabinettsrat den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 13. Februar 1920, betreffend die Verbauung der Hinterseer Alm in Wiestal und erbittet die Ermächtigung zur Vornahme der Gegenzeichnung sowie zur Verständigung an die Landesregierung in Salzburg, dass der sofortigen Kundmachung zugestimmt wird.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 11.

*Erlassung von Zahlungs- und Annahmeverboten.*

Staatssekretär Dr. Reich erinnert daran, dass nach dem Staatsvertrag von St. Germain

(Artikel 248 und Anlage) die alliierten und assoziierten Staaten berechtigt sind, zu verlangen, dass gewisse Schulden zwischen ihren und österreichischen Staatsangehörigen durch Ausgleichsämler geregelt werden. Zur Sicherung dieses Zahlungsausgleiches sei die Erlassung von Zahlungs- und Annahmeverboten vorgesehen, die nach dem - freilich nicht ganz klaren - Wortlaute des Artikels 248 (lit. a) des Friedensvertrages am Tage seines Inkrafttretens in Wirksamkeit treten sollen. Die beteiligten Staaten haben ferner die Verpflichtung, Verletzungen dieser Verbote mit den in ihrer Gesetzgebung gegenwärtig für den Handel mit dem Feinde vorgesehenen Strafen zu belegen.

Diesen Bestimmungen des Friedensvertrages solle nun durch die dem Kabinettsrate vorliegenden Entwürfe eines Gesetzes und einer Vollzugsanweisung über die Erlassung von Zahlungs- und Annahmeverboten Rechnung getragen werden. In der Absicht, dabei nach Möglichkeit auch die Interessen sowohl der Staatswirtschaft als auch der Volkswirtschaft zu schützen, gehen die Entwürfe stellenweise über die Forderungen im Friedensvertrage hinaus, und suchen dem Vertrag eine Auslegung zu geben, welche den Interessen der österreichischen Wirtschaft am wenigsten schädlich ist.

In gesetzestechnischer Hinsicht sei der Weg gewählt worden, die Regierung durch ein Gesetz zu ermächtigen, die notwendigen Verfügungen durch Vollzugsanweisungen zu erlassen. Eine gesetzliche Ermächtigung erscheine notwendig, weil der Friedensvertrag selbst kein Zahlungsverbot aufstellt, sondern nur die Verpflichtung der vertragschließenden Teile statuiert, Zahlungsverbote zu erlassen. Auch könnte auf Grund eines nur im Verordnungswege erlassenen Zahlungsverbotes eine gerichtliche Verurteilung des Zuwiderhandelnden nicht erfolgen.

In der Strafsanktion geht das Gesetz mit der angedrohten Geldstrafe von 200.000 Kronen über die bisher für den Handel mit dem Feinde vorgesehene Strafe von 50.000 Kronen (kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 289) nicht nur in Berücksichtigung des seither stark gesunkenen Geldwertes, sondern auch in Anbetracht des Umstandes hinaus, dass es sich bei Zuwiderhandlungen gegen das Zahlungsverbot in der Regel um sehr bedeutende Summen handeln wird.

Im Rahmen des Gesetzes hätte sodann der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsgütern knapp vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages eine Vollzugsanweisung über das Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen.

Redner erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Gesetzentwurf in der Nationalversammlung einbringen und nach dessen Verabschiedung die vorbereitete

Vollzugsanweisung erlassen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 12.

### *Bewilligung eines Kredites von 3 Millionen Kronen zur Fortführung der Aktion zur Bekämpfung der Wohnungsnot.*

In Vertretung des Staatssekretärs H a n u s c h berichtet Unterstaatssekretär Dr. R e s c h dem Kabinettsrate, dass der mit Kabinettsbeschluss vom 14. Oktober 1919 bewilligte weitere Kredit von 3 Millionen Kronen zur Linderung der Wohnungsnot nahezu zur Gänze aufgebraucht sei. Die im Verlaufe der Aktion gemachten Zuwendungen belaufen sich auf 12,938.500 Kronen, wovon etwas über 7 Millionen Kronen auf Niederösterreich, je rund 2 Millionen Kronen auf Oberösterreich und Steiermark, der Rest auf die übrigen Länder entfallen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung halte bei den Bewilligungen an dem schon früher eingeführten Grundsatz, dass aus dem Notwohnungskredite Beiträge nur jenen Gemeinden bewilligt werden, welche einen Teil der Kosten der Notwohnungsaktionen aus Eigenem tragen, von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen, streng fest und werde auch weiter darnach vorgehen.

Die noch ungeschwächt andauernde Wohnungsnot habe aber zur Folge, dass immer wieder neue Ansuchen um Bewilligung von Staatsbeiträgen aus dem Notwohnungskredite einlangen. Insbesondere haben sich in vielen Fällen Überschreitungen der Kosten für die Notwohnungsaktionen, zu welchen staatliche Beitragsleistungen bewilligt wurden, ergeben. Von diesen Überschreitungen müsse wenigstens ein Teil aus dem Notwohnungskredite gedeckt werden, da die Gemeinden ganz außerstande seien, den infolge des ständigen Steigens der Arbeitslöhne und Materialpreise eingetretenen Mehraufwand zur Gänze auf sich zu nehmen. Nur für die allerdringendsten derartigen Fälle habe bereits ein Betrag von über 1,400.000 Kronen vorgemerkt werden müssen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung benötige daher einen neuen außerordentlichen Kredit in der Höhe von 3 Millionen Kronen, dessen Bewilligung Redner nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen vom Kabinettsrate erbitte.

Der Kabinettsrat beschließt, den angeforderten Betrag zu bewilligen.

## 13.

### *Erhöhung von Bezirksstraßenumlagen in Niederösterreich für das Jahr 1919.*

Nach dem Antrage des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k genehmigt der Kabinettsrat die Beschlüsse des n. ö. Landtages vom 4. und vom 17. Dezember 1919, durch welche 58 bzw. 8 Bezirksstraßen Ausschüssen die Einhebung von 30 % der Gesamtsumme der direkten Steuern ihres Bezirkes übersteigenden Bezirksstraßenumlagen für das Jahr 1919 bewilligt wurde.

#### 14.

*Anpassung der Amtstitel der im Bereiche der ehemaligen Statthaltereien in Verwendung stehenden juristisch administrativen Beamten an die Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24 betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern.*

Staatssekretäre E l d e r s c h führt aus, dass nach dem Gesetze vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern die Beamten der ehemaligen Statthaltereien und Landesregierungen die Bezeichnung „Beamte der Landesregierung“ zu führen haben und demgemäß auch ihre Amtstitel, soweit sie mit dem Beisatze „Statthalterei“ gebildet sind, eine entsprechende Abänderung zu erfahren haben. In Übereinstimmung mit der geänderten Bezeichnung der Landesstelle als Landesregierung wären also auch für die juristisch-administrativen Beamten der Statthaltereien die Amtstitel „Landesregierungsrat“, „Landesregierungssekretär“, „Landesregierungskonzipist“ und „Landesregierungskonzeptspraktikant“ festzusetzen. Für die Beamten der IV. Rangklasse bei den Landesstellen werde bis zur generellen Regelung der Titelfrage die Bezeichnung „Vizepräsident der Landesregierung“ in Vorschlag gebracht, wiewohl Redner selbst zugestehen müsse, daß diese Bezeichnung nicht ganz entsprechend sei und vielleicht auch den Widerspruch einzelner Landeshauptmänner auslösen dürfte.

Über die letztere Frage entspinnt sich eine längere Debatte, gelegentlich welcher Staatssekretär Dr. M a y r für die Beamten der IV. Rangklasse den Titel Sektionschef, Unterstaatssekretär M i k l a s den Titel „Vizepräsident bei der Landesregierung“ und Staatssekretär Dr. R e i s c h den Titel „Vizepräsident“ ohne Zusatz vorschlagen.

Der Kabinettsrat stimmt schließlich der Einführung der Amtstitel „Landesregierungsrat“, „Landesregierungssekretär“, „Landesregierungskonzipist“ und „Landesregierungskonzeptspraktikant“ zu, behält jedoch die Entscheidung bezüglich des Titels für die Beamten der IV. Rangklasse einer Rundfrage vor, die der Staatssekretär für Inneres und Unterricht an die Landeshauptmänner darüber zu richten hätte, für welche von den vorgeschlagenen Bezeichnungen sie sich aussprechen.

**15.**

*Konferenz der Länder über die Verfassungsreform in Linz.*

Staatssekretär Dr. M a y r gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass am 21. April in Linz eine Fortsetzung der am 15. Februar 1920 in Salzburg abgehaltenen Konferenz der Länder über die Verfassungsreform stattfindet und an ihn eine Einladung zur Teilnahme ergangen sei. Redner habe die Absicht, dieser Einladung Folge zu leisten und sein Verhalten bei der Konferenz den ihm in der Sitzung des Kabinettes vom 10. Februar l. J. erteilten Richtlinien anzupassen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis und billigt das von Staatssekretär Dr. M a y r beabsichtigte Vorgehen.

**16.**

*Neubesetzung der Stellen zweier Ersatzmänner beim Verfassungsgerichtshof.*

Über Vorschlag des V o r s i t z e n d e n beschließt der Kabinettsrat zur Ernennung als Ersatzmänner beim Verfassungsgerichtshof an Stelle des Senatspräsidenten i. R. Stefan F a l s e r und des Rechtsanwaltes Dr. Eduard E r l e r dem Präsidenten der Nationalversammlung den Oberlandesgerichtsrat Dr. Matthias B e r n e g g e r in Wien und den Rechtsanwalt Dr. Ernst J ä g e r in Linz vorzuschlagen.

**17.**

*Zurückziehung der Anfechtungsklage gegen den Gesetzesbeschluss des Landtages in Salzburg, betreffend die Anforderung von Holzvorräten.*

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass in Angelegenheit des Gesetzesbeschlusses des Landtages in Salzburg vom 14. Februar 1920, betreffend die Anforderung von Holzvorräten, gegen den in der Kabinettsitzung vom 12. März l. J. die Einbringung der Anfechtungsklage beim Verfassungsgerichtshof und gleichzeitig die Erhebung der Vorstellung beschlossen worden war, Vergleichsverhandlungen zwischen Vertretern der Staatsregierung und der Salzburger Landesregierung stattgefunden haben. Bei diesen stellte sich heraus, dass dem mit dem angefochtenen Gesetzesbeschluss vom Landtage verfolgten Zweck ohne Schädigung der Staatsinteressen durch eine Ergänzung des Gesetzes vom 4. April 1919 über die Einrichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen, St.G.Bl. Nr. 220, Rechnung getragen werden könne. Nach den Erklärungen des Landeshauptmannstellvertreters Dr. R e h r l handelte es sich nämlich dem Lande mit dem Gesetzesbeschlusse darum, wirtschaftlich besonders schwache Waldbesitzer und kleine Holzhändler vor den Konsequenzen jener bisher noch nicht



effektuierten Holzlieferungs- und Holzabstockungsverträge zu schützen, die sie in den ersten Kriegsjahren mit Holzspekulanten unter Bedingungen abgeschlossen haben, die sich bei der folgenden Gestaltung der wirtschaftlichen Lage dermalen als geradezu ruinös darstellen.

Die Vertreter der beteiligten Staatsämter hätten, um diesem Wunsche der Vertreter des Landes entgegenzukommen, die Erlassung einer auf das wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz zu basierenden Vollzugsanweisung in Aussicht gestellt, durch welche die Bestimmungen des vorzitierten Gesetzes in folgenden Punkten ausgestaltet werden: Die Kompetenz des Einigungsamtes gemäß § 1 des Gesetzes solle nicht bloß bei Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen im engeren Sinne, sondern auch bei Streitigkeiten aus Holzabsteckungsverträgen begründet werden. In die zur Entscheidung über die fraglichen Holzgeschäfte berufenen Einigungsämter solle in Ergänzung des § 5 des Gesetzes ein auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Hauptkorporationen des Landes vom Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz zu bestellender Beisitzer berufen werden. Ein derartiges Einigungsamt soll unverzüglich in Salzburg ins Leben gerufen werden.

Die Vertreter des Landes Salzburg verpflichteten sich unter der Voraussetzung der Erlassung einer solchen Vollzugsanweisung durch die Staatsregierung beim Landtage die Stattgebung der Vorstellung und den Widerruf des angefochtenen Gesetzesbeschlusses zu beantragen. Dagegen verpflichteten sich die Vertreter der Staatsregierung, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zurückzuziehen.

Auf Grund der vom Kabinettsrate am 19. März 1920 bedingungsweise erteilten Ermächtigung habe die Staatskanzlei sohin beim Verfassungsgerichtshof die Anfechtungsklage zurückgezogen.

Nach dem Antrage Redners nimmt der Kabinettsrat den mit den Vertretern des Landes Salzburg geschlossenen Ausgleich zur Kenntnis und erteilt zu der erfolgten Zurückziehung der Anfechtungsklage beim Verfassungsgerichtshof nachträglich die Genehmigung.

## 18.

### *Streik der Gerichtskanzleibeamten.*

In Vertretung des Staatssekretärs Dr. R a m e k berichtet Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r, dass die bereits in der Kabinettsitzung vom 9. April mitgeteilte Vermittlung der Richtervereinigung im Streik der Gerichtskanzleibeamten ohne Zutun des Staatssekretärs für Justiz zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Streikenden geführt habe, infolge deren die Beamten unter Aufrechterhaltung ihrer Forderungen zum Dienst zurückgekehrt seien.

Redner zählt sodann die einzelnen Forderungen der Angestellten auf und bezeichnet daraus jene Punkte, bezüglich welcher der Staatssekretär für Justiz im Sinne der durch die Kabinettsbeschlüsse vom 7. und 9. April erhaltenen Ermächtigung die Berücksichtigung in Aussicht gestellt habe, sowie jene weitergehenden Wünsche, hinsichtlich welcher die Entscheidung des Kabinettsrates erforderlich ist.

Abschließend teilt der sprechende Unterstaatssekretär mit, dass den Angestellten die Abstandnahme von Disziplarmitteln wegen des Streikes zugesagt worden sei.

Staatssekretär Dr. R e i s c h äußert sein Bedauern, über die Art, wie der Streik beendet wurde und bemängelt, dass die Verhandlungen ohne Beziehung eines Vertreters des Staatsamtes für Finanzen erfolgten. Dies habe dazu geführt, dass Zugeständnisse gemacht wurden, die auch in andere Ressorts übergreifen und die Staatsfinanzen empfindlich belasten. Redner müsse daher verlangen, dass sich der Kabinettsrat die Prüfung der den Angestellten gegebenen Zusicherungen vorbehalte und dem Staatsamte für Finanzen bei der weiteren Behandlung der Angelegenheiten ein maßgebender Einfluss eingeräumt werde.

Im Zusammenhange damit teilt der sprechende Staatssekretär dem Kabinettsrate mit, dass - veranlasst durch den Erfolg des Streikes der Gerichtskanzleibeamten - sich für den 17. April Abordnungen der Rechnungsbeamten und der Kanzleibeamten der anderen Ressorts bei ihm angekündigt haben, von denen die ersteren die Überstellung aus der Gruppe C in die Gruppe B des Zeitbeförderungsschemas, die letzteren die Einräumung aller den Gerichtskanzleibeamten gewährten Begünstigungen verlangen.

Staatssekretär E l d e r s c h erachtet gleichfalls eine Überprüfung der Zugeständnisse an die Gerichtskanzleibeamten hinsichtlich ihrer Rückwirkungen auf die übrigen Ressorts für unerlässlich und wünscht, dass zu diesem Behufe das gesamte Verhandlungsmaterial dem Kabinettsrat schriftlich vorgelegt werde.

Der Kabinettsrat ladet sohin den Staatssekretär für Justiz ein, über die Wünsche der Gerichtskanzleibeamten zunächst mit dem Staatsamt für Finanzen eine Verständigung zu suchen und im Einvernehmen mit diesem über das mögliche Ausmaß der Zugeständnisse schriftliche Anträge auszuarbeiten; hierauf erst wird der Kabinettsrat die Angelegenheit in einer der nächsten Sitzungen in Behandlung nehmen.

Von diesem Sachverhalt wird Staatssekretär Dr. R e i s c h die bei ihm erscheinenden Abordnungen der Rechnungs- und Kanzleibeamten zu verständigen und ihnen zu bedeuten haben, dass mangels einer Entscheidung über die Regelung des Dienstverhältnisses der Gerichtskanzleibeamten eine Stellungnahme zu ihren Wünschen derzeit erübrigt.

KPR 171 vom 16. April 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Heeresgebührengesetz mit Begründung (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 6804/9 über den Beschluss der steiermärkischen Landesversammlung zur Abänderung des Gesetzes über das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrer, ihre Ruhestandsversetzung und die Hinterbliebenenversorgung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 6489/9 über den Beschluss der Salzburger Landesversammlung zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der Volksschulen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 24.767/1919 über die Einführung von Titeln für verdiente Lehrkräfte der Volks-, Bürger- und Mittelschulen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erlassung von Zahlungs- und Ausnahmeverboten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetz und Vollzugsanweisung zur Ermächtigung der Staatsregierung, Zahlungs- und Ausnahmeverbote zu erlassen mit Begründung (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag über die Bewilligung eines Kredits von 3 Mill. Kronen zur Fortführung der Aktion zur Bekämpfung der Wohnungsnot (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Anpassung der Amtstitel der im Bereich der ehem. Statthaltereien in Verwendung stehenden juristisch administrativen Beamten wegen der Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern (2 Seiten)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Gebühren der Wehrmänner.

ad 3.)

I. Abschnitt.

Regelmäßige Gebühren.

(1) Während der probeweisen Dienstleistung erhält der Wehrmann eine Tageslöhnung von 7 K.-  
(2) Während der Dauer der definitiven Präsenzdienstleistung hat der Wehrmann ohne Charge Anspruch auf die Monatslöhnung von:

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| 225 K im ersten, zweiten und dritten | } schließlich der unmittelbar vorhergegangenen ununterbrochenen Dienstzeit in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und im österreichischen Militärdienste. |
| 235 K im vierten und fünften         |   |
| 245 K im sechsten und siebenten      |   |
| 255 K im achten und neunten          |   |

(3) Die im Absatz 2 festgesetzten Monatslöhnungen erhöhen sich für die Wehrmännerchargen um:

- |                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| 5 K monatlich für den Schwarmführer- | } und Gleichgestellte. |
| 10 K monatlich für den Schwarmführer |                        |

§ 2. Kostgeld.

(1) Das Kostgeld dient zur Beschaffung der Verpflegsartikel für die Herstellung des Frühstückes, der Mittags- und der Abendkost, dann für die Beschaffung des Brotes.

(2) Das tägliche Kostgeld beträgt:

000001

- a) für Wien: 13 (dreizehn) K,  
b) für die Orte der Zwischenklasse Ia der Zivilstaatsangestellten: 11 (elf) K 50 h,  
c) für die Orte der II. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten : 10 (zehn) K,  
d) für die Orte der Zwischenklasse IIa der Zivilstaatsangestellten: 8 (acht) K 50 h,  
e) für die Orte der III. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten: 7 (sieben) K.

(3) Aus dem Kostgelde ist die Verpflegung der Wehrmänner zu bestreiten und ihnen in der Regel in natura zu verabfolgen. Verheirateten Wehrmännern, Witwern mit Kindern, dann solchen, die an einer Küchengemeinschaft infolge ihrer Dienstverwendung nicht teilnehmen können, kann der Bezug des Kostgeldes an Stelle der Naturalkost bewilligt werden.-

(4) Ersparungen an Kostgeld in der Naturalwirtschaft sind Eigentum der an der Naturalverköstigung teilnehmenden Wehrmänner.-

§ 3 .

U n t e r k u n f t s g e b ü h r .

- (1) Der Wehrmann hat für seine Person Anspruch auf die kasernmässige Unterkunft.
- (2) Verheiratete Wehrmänner, dann Witwer mit Kindern können, wenn sie darum ansuchen, auf eigene Kosten ausserhalb der Kaserne wohnen und erhalten in diesem Falle an Stelle der Naturalunterkunft einen Mietzinsbeitrag in folgender Höhe:

Für einen verheirateten Wehrmann (Witwer mit Kindern).			beträgt der Mietzinsbeitrag in		
			Orten der		
			W I E N	I a und II.	II a und III.
			Bezugsklasse der Zivilstaats- angestellten		
			Kronen monatlich		
während des	1. und 2.	Prä-	75	50	25
	3. und 4.	senz	80	54	27
	5. und 6.	dienst	85	57	29
	7. und 8.	jah-	90	60	30
	9.	res.	95	64	32

In die Präsenzdienstzeit ist auch die unmittelbar vorhergegangene ununterbrochene Dienstzeit in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und im österreichischen Militärdienste einzurechnen.

#### § 4.

Bekleidungs- und Ausrüstungsgebühr.

(1) Jeder Wehrmann hat beim Antritte des Präsenzdienstes Anspruch auf die erste Beteiligung mit der vorgeschriebenen Bekleidung in natura, die für die Dauer eines Jahres ärarisches Eigentum bleibt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes geht diese Bekleidung in das Eigentum des Wehrmannes über.

(2) Die Bestimmungen über die Erhaltung und Nachschaffung der Bekleidung sind vom Staatsamte für Heereswesen mit Vollzugsanweisung zu treffen.

(3) Die vorgeschriebenen Ausrüstungsorten werden dem Wehrmanne von der Heeresverwaltung beigelegt, sie bleiben ärarisches Eigentum. Die durch die widmungsgemäße Verwendung notwendig werdenden Nachschaffungs- und Erhaltungskosten trägt die Heeresverwaltung. Durch nicht widmungsgemäße Verwendung der Ausrüstungsorten oder sonstiges Selbstverschulden eintretende Schäden oder Verluste hat der Wehrmann aus seinen Geldgebühren zu ersetzen.

betragt der Mindestbeitrag in		Für einen verheirateten Wehrmann (Witwer mit Kindern)	
Orten der		W. I. R. N. § 5.	
I a und II a und III a		Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten	
angestellten		Teuerungszulage	
monatlich			
35	50	75	1. und 2. Präs.
37	55	80	3. und 4. Präs.
39	60	85	5. und 6. Präs.
33	64	90	7. und 8. Präs.

Dem Wehrmann gebührt ohne Unterschied der Charge und ohne Rücksicht auf die Präsenzdienstzeit zur Löhnung eine monatliche Teuerungszulage.

Diese Teuerungszulage beträgt bis auf weiteres:

- a) in Wien (I. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten) ..... 247 K,
- b) in den Orten der Zwischenklasse Ia der Zivilstaatsangestellten ..... 187 K,
- c) in den Orten der II. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten ..... 138 K,
- d) in den Orten der Zwischenklasse II a der Zivilstaatsangestellten ..... 84 K,
- e) in den Orten der III. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten ..... 29 K.

Änderungen in der Höhe der Teuerungszulage sind vom Staatsapparat für Heerwesen mit Vollzugsanweisung durchzuführen.

§ 6.

Gleitende Zulage.

Dem Wehrmann gebührt für seine Person und seine Familie die gleitende Zulage nach dem für die Zivilstaatsangestellten jeweils geltende Bestimmungen.

§ 7.

Abfertigung.

1.) Dem Wehrmann, der nach Ablauf der eingegangenen Präsenzdienstverpflichtung, oder früher mit besonderer Bewilligung, aus dem Präsenzdienste endgültig austritt, gebührt - ausgenommen in den im Absatz 2 genannten Fällen - eine Abfertigung im Betrage von 40 (vierzig) K für jeden vollen Monat der Präsenzdienstzeit.

Die seit 1. November 1918 in der Volkswehr oder in anderen

österreichischen, militärischen Diensten tatsächlich zurückgelegte

Dienstzeit ist bei Bemessung der Abfertigung einzurechnen.

2.) Ein Anspruch auf die Abfertigung besteht nicht:

a) bei Ernennung in eine mit Gehaltsbezug verbundene Char-

ge in Heere,

b) beim Uebertritt in Dienste, in denen die Militärdienst-

zeit in die für die Bemessung der Versorgungsbezüge anrechenbare Ge-

c) bei strafweiser Entlassung aus dem Präsenzdienste auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung.

3.) Im Falle des Ablebens eines Wehrmannes gehört die gebührende Abfertigung in der Nachlass.

## § 8.

### Bezugsbedingungen.

Die Bezugsbedingungen für die regelmässigen Gebühren sind vom Staatsamte für Heereswesen mit Vollzugsanweisung festzusetzen.

## II. Abschnitt.

### Besondere Gebühren.

Spitalspflege und Anspruch auf Arzneien.

1.) Jeder Wehrmann hat auf die Dauer einer Erkrankung

Anspruch auf die unentgeltliche Behandlung und Beistellung

der vom behandelnden Arzte verschriebenen Arzneien und Ver-

bandmittel.

000005



2.) Die Behandlung kann je nach den Weisungen des von der Militärbehörde bestimmten Arztes in der Kaserne (Marodenräume) oder in einer Heilanstalt erfolgen. Wehrmänner, denen das Wohnen ausserhalb der Kaserne gestattet wurde, können mit Bewilligung des genannten Arztes auch in häuslicher Pflege belassen werden.

3.) Wenn ein Wehrmann anlässlich einer Erkrankung entgegen den Weisungen des von der Militärbehörde beigegebenen Arztes sich in eine andere Heilanstalt aufnehmen lässt oder einen anderen Arzt zur Behandlung heranzieht, hat er die Heil- und Verpflegskosten, dann alle sonstigen, durch die Erkrankung hervorgerufenen Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 10. Im Falle des § 9. Absatz 3.)

#### Sanitätszubussen.

Das Staatsamt für Heereswesen wird ermächtigt, sobald es vom sanitären Standpunkte notwendig wird, insbesondere beim epidemischen Auftreten von Infektionskrankheiten, auf die Dauer der Notwendigkeit Sanitätszubussen an Nahrungs- und Genussmitteln im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern zu bewilligen. Derlei Zubussen dürfen nur in natura verabfolgt werden.

#### § 11.

#### Sonstige besondere Gebühren.

Die sonstigen besonderen Gebühren, dann Gebühren aus besonderen Anlässen u.s.w., die sich aus der Eigentümlichkeit des Militärdienstes ergeben, sind vom Staatsamt für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen mit Vollzugsanweisung festzusetzen. Die tatsächliche Erfolgslage von Zulagen für die Verwendung im Grenzschutz muss hierbei der fallweisen besonderen Bewilligung des Staatsamtes für Heereswesen vorbehalten bleiben.

000006

### III. Abschnitt.

#### Zuwendungen für die Familien.

##### § 11 .

- (1) Die Wehrmänner haben mit Ausnahme des im Absatz (2) genannten Falles für ihre Familien auf jene Zuwendungen (Teuerungszulagen u. dgl.) Anspruch, die für die Familien der Zivilstaatsangestellten jeweilig festgesetzt werden.
- (2) Wehrmänner, die sich ohne militärbehördliche Bewilligung verhehlichen, haben auf Zuwendungen für die Familien keinen Anspruch.

### IV. Abschnitt.

#### Versorgungsgebühren.

##### § 12 .

- (1) Für die Versorgungsgebühren der Wehrmänner und ihrer Familien gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, - Witwen und - Waisen (Invalidenentschädigungsgesetz.)

Schädigungen der Gesundheit der Wehrmänner, die sie anlaßlich der Ausbildung zu einem Zivilberufe erlitten haben, sind als im militärischen Dienste eingetreten anzusehen.

- (2) Familien von Wehrmännern, die sich ohne militärbehördliche Bewilligung verhehlicht haben, haben auf Versorgungsgebühren keinen Anspruch.

#### Zweites Hauptstück.

#### Gebühren der Offiziere, der Zivilangestellten der Heeresverwaltung und der Berufsunteroffiziere.

##### § 13 .

- (1) Für die regelmäßigen Gebühren der Offiziere, der Berufsunteroffiziere des Heeres und der Zivilangestellten der Heeresverwaltung gelten die für die gleiche Kategorie, bzw. Rangklasse der Zivilstaatsbediensteten jeweilig bestehenden Bestimmungen.

800000  
000007

(2) Die sonstigen besonderen Gebühren, dann Gebühren aus besonderen Anlässen usw., die sich aus der Eigentümlichkeit des Militärdienstes ergeben, sind vom Staatsamte für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen mit Vollzugsanweisung festzusetzen.

Drittes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 14 .

Änderungen in den Bezügen der gleichen Kategorie der Zivilstaatsdienerschaft haben in gleicher Weise auf die regelmäßigen Gebühren der Wehrmänner Anwendung zu finden.

§ 15 .

Die Bezüge der Wehrmänner unterliegen in gleicher Weise der Exekution und der Hereinbringung von Forderungen im administrativen Wege wie die Bezüge der Gagisten.

§ 16 .

Dieses Gesetz tritt mit dem ~~1. April 1920~~ <sup>1. April 1920</sup> in Wirksamkeit.

§ 17 .

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Heereswesen betraut.

Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, von Gebührenfestsetzungen in besonderen Fällen, dann von Entscheidungen in Einzelfällen die durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht geregelt sind, steht ausschließlich dem Staatsamte für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu.

8000008

## B E G R Ü N D U N G .

Der vorliegende Gesetzentwurf gelangt als Durchführung der Bestimmungen des § 29 des Gesetzes über das Heer (Wehrgesetz) zur Vorlage.

Infolge der einschneidenden Änderung des Wehrsystems (freiwillige statt gesetzlicher Dienstleistung) können die vormaligen Gebührensätze, die im übrigen auch den Zeitverhältnissen in keiner Beziehung angepaßt wären, für die künftigen Wehrmänner naturgemäß nicht Anwendung finden. Es müssen vielmehr Gebührennormen geschaffen werden, die einerseits den neuen Verhältnissen Rechnung tragen, andererseits das Dienen in der österreichischen Wehrmacht erstrebenswert machen.

Grenzen für die Gebührenbemessung sind sowohl durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates, als auch durch den Vergleich mit anderen Staatsangestelltkategorien und durch das Erfordernis gezogen, daß die Gebühren der Wehrmänner in keinem Falle lohtreibend für andere Berufsschichten werden dürfen.

Mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 15. März l. Js. wurde festgesetzt, daß die Gebühren der Wehrmänner jenen der Amtsdienner des Zivilstaatsdienstes anzupassen sind, wobei der Wert der in natura gegebenen Bekleidung und Unterkunft einzurechnen ist. Diesem Beschlusse wird im vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen. Der Aufbau der Gebühren der Wehrmänner mußte dagegen infolge der Eigentümlichkeit des Militärdienstes und der damit gegebenen Notwendigkeit des Zusammenfassens der Wehrmänner in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften anders erfolgen, als bei den Zivilstaatsbediensteten, die ihre gesamten Bezüge im Gelde erhalten. Dadurch daß die Bezüge in anderer Form und unter anderen, den militärischen Verhältnissen angepaßten Titeln gegeben werden, tritt eine Schmälerung gegenüber den Amtsdiennern des Zivilstaatsdienstes nicht ein.

Der Verfassung des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde unter Berücksichtigung des obgenannten Kabinettsratsbeschlusses folgende

Haupttrichtlinien zugrunde gelegt :

1.) Festsetzung von Mindestgebühren, die zur Lebenshaltung notwendig sind,

2.) Trennung der Gebühren nach den einzelnen Zwecken, zu deren Befriedigung sie dienen sollen, daher :

a.) Löhnung als unveränderliche Grundgeldgebühr,

b.) Kostgeld,

c.) Unterkunftsgebühr, in der Regel als Naturalgebühr,

d.) Bekleidungsgebühr als gemischte Natural- und Geldgebühr,

e.) Teuerungszulage als Zuschuß zur Löhnung,

f.) gleitende Zulage als veränderlicher Zuschuß auf die Dauer der besonderen Teuerung,

g.) Zuwendungen für die Familien verheirateter Wehrmänner oder verwitweter mit Kinder,

h.) Abfertigung bei endgültigem Austritt aus dem Heeredienste.

Nach Maßgabe des Abbaues der Teuerungszuwendungen für die Zivilstaatsbediensteten durch Einstellung der gleitenden Zulage und der Teuerungszulagen werden seinerzeit auch die Gebühren der Personen des Heeres neu geregelt werden müssen.

3.) Eine wenn auch nicht wesentliche Steigerung der Löhnung innerhalb der Präsenzdienstzeit des Wehrmannes wird sich aus allgemeinen und militärischen Gründen (Hebung der Dienstfreudigkeit) als notwendig erweisen. Diese Steigerung ist sowohl durch Erhöhung der Löhnung nach Ablauf festgesetzter Präsenzdienstzeiten, als auch nach der Erreichung von Wehrmannchargen gedacht.

Zu den Details der Gesetzbestimmungen wird beigelegt :

#### I. Abschnitt, regelmäßige Gebühren.

Zu § 2 Den Wehrmännern wird in der Art der Kost innerhalb des Rahmens der hierfür bestimmten Geldmittel freie Wahl gelassen werden.

Im Interesse der Wehrmänner selbst und der Erhaltung ihrer körperlichen Dienstfähigkeit ist die Verabfolgung der Kost grund-

000010

000000

sätzlich in natura gedacht. Die bare Ausfolgung des Kostgeldes soll nur für verheiratete Wehrmänner (Witwer mit Kindern), dann für solche ledige Wehrmänner gestattet werden, die infolge ihrer Dienstverwendung (ausserhalb der Garnisonen etc.) an einer Küchen-gemeinschaft nicht teilnehmen können.

Zu § 3 Bei der kasernmässigen Unterkunft der Wehrmänner wird im Rahmen der örtlichen Möglichkeit auf die persönlichen Bedürfnisse durch grossere Raumzuweisung, entsprechende Ausstattung der Unterkünfte und Schaffung von den allgemeinen Bedürfnissen dienenden Räumen-(Schul-, Speiseräume u.s.w.) Bedacht genommen werden.

Zur Bemessung des Mietzinsbetrages für die ausserhalb der Kasernen wohnenden verheirateten (verwitweten) Wehrmänner, wurde der den Zivilstaatsunterbeamten nach § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener (Besoldungsübergangsgesetz -- St.C.Bl. Nr.570 von 1919) zukommende Ortszuschlag als Grundlage genommen.

Zu § 4 Die Bekleidungsgebühr des Wehrmannes ist ein gemischtes Natural-und Geldsystem, durch das der Wehrmann an der tunlichst langen Erhaltung der Sorten im brauchbaren Zustande finanziell interessiert wird. Hiedurch wird auch für den Staat gegenüber dem in der österreichisch-ungarischen Wehrmacht eingeführt gewesenen System der reinen Naturalwirtschaft voraussichtlich eine Minderbelastung eintreten.

Zu § 5 Die Teuerungszulage ist die für die betreffende Ortsklasse sich ergebende Differenz zwischen den Geldgebühren des Wehrmannes zuzüglich des Betrages von 2800 K jährlich als dormaligen Wert der Naturalbekleidung und Unterkunft und den Gesamtbezügen des Amtsdieners.

Zu § 6 Die gleitende Zulage wird im Einklange mit den einschlägigen Verfügungen für die sonstigen Staatsbediensteten bemessen werden.

Zu § 7

Die verhältnismäßig lange gesetzliche Präsenzdienstdauer des Wehrmannes legt dem Staate die Pflicht auf, ihm den Eintritt in einen Zivilberuf nach dem Austritt aus dem Heere zu erleichtern.

Außer den ausserhalb des Rahmens dieses Gesetzes beabsichtigten Maßnahmen der gewerblichen-, land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung (Fortbildung) der Wehrmänner soll diesem Zwecke die Abfertigung dienen. Sie wird dem Wehrmann ein Beitrag zur Schaffung eines neuen Berufes und zur Lebensführung in der Übergangszeit sein.

#### II. Abschnitt. besondere Gebühren.

Die Eigentümlichkeit des Heeresdienstes erfordert neben den regelmäßigen Gebühren auch für fallweise besondere Verwendungen Gebühren, insbesondere Zulagen, festzusetzen. Diese Gebühren sind begründet teils in größeren physischen Leistungen, die mit der Pferdewartung, mit der Beistellung der Wehrmacht zu Assistenzen aus Anlaß von Ruhestörungen oder Elementarereignissen u. dgl. verbunden sind, teils in Mehrauslagen, die dem Wehrmann infolge der Dienstverwendung ausserhalb der ständigen Garnison anlässlich von Kommandierungen, bei Übungen, bei Verwendung im Grenzschutz u. s. w. erwachsen.

Da es sich hierbei um umfangreiche Detailbestimmungen handelt, die das Gesetz übermässig belasten würden, wird die Ermächtigung zur Regelung dieser Gebühren mit einer Vollzugsanweisung erbeten.

#### III. Abschnitt. Zuwendungen für die Familien

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen vollkommen den gegenständlichen Verfügungen für die Zivilstaatsbediensteten.

#### IV. Abschnitt. Versorgungsgebühren.

Die Versorgungsansprüche invalid gewordener Wehrmänner, dann der Hinterbliebenen nach während der Präsenzdienstleistung gestorbener Wehrmänner finden in den nur für Berufsmilitärper-

sonen geltenden Versorgungsgesetzen keine Berücksichtigung, da die Wehrmänner als Söldner nicht zu den Berufsmilitärpersonen zählen. Es sollen daher derlei Ansprüche nach den Bestimmungen des Invalidenschädigungsgesetzes befriedigt werden, das für Personen gilt, die militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet haben.

§ 115, Punkt 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L. G. Nr. 115, betreffend das Dienstverhältnis der Volks- und Bürgerwehren, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert wird.

Die steiermärkische Landesregierung hat mit dem am 13. April 1920, eingelangten Berichte vom 27. März 1920, Präs. Z. 2514 einen Gesetzesentwurf der steiermärkischen Landesregierung vom 26. Februar vorgelegt, mit dem § 115, Punkt 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L. G. Nr. 115, betreffend das Dienstverhältnis der Volks- und Bürgerwehren, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert wird.

Nach dem erwähnten Gesetze vom 4. Juli 1919, L. G. Nr. 115, werden für Allpensionisten, das sind die vor dem 1. Mai 1919 in dem Bundesland verweilenden Lehrpersonen und die Witwen und Waisen nach vor diesem Tage verstorbener Lehrer die Pensionsansprüche nicht nach der Bestimmung dieses Gesetzes begeben, wohl aber werden die Pensionsansprüche im Einvernehmen mit dem Bundesrat für die jeweiligen Erhöhungen ihrer Pensionen nach dem Gesetze der Hälfte, bei Witwen und Waisen



ad 74

Für den Vortrag im Kabinettsrat .

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l, betreffend Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung vom 26 Februar 1920, womit § 19, Punkt 2 des Gesetzes vom 4.Juli 1919, L. G.Bl.Nr.115, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert wird.

Die steiermärkische Landesregierung hat mit dem am 10. April 1920, eingelangten Berichte vom 27. März 1920, Präs.Z.2514 einen Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung vom 26. Februar vorgelegt, womit § 19, Punkt 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G. Bl.Nr.115, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert wird.

Nach dem erwähnten Gesetze vom 4. Juli 1919, L.G.Bl.Nr.115, werden für Altpensionisten, das sind die vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen und die Witwen und Waisen noch vor diesem Tage verstorbenen Lehrer die Ruhegehälter nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bemessen, wohl aber werden ihnen durch den Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrat über ihr Ansuchen Erhöhungen ihres Versorgungsgenusses im Ausmasse der Hälfte , bei Witwen und Waisen

in der vollen Höhe jenes Betrages bewilligt, um welchen der Versorgungsgenuss auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen niedriger ist, als jener welcher sich bei Rückwirkung dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt der Bemessung des Ruhegenusses ergeben würde.

Die hienach den Altpensionisten zukommende Erhöhung der Ruhegenüsse erschien diesen zu gering, und ihre Bestrebungen gingen dahin, dass auch ihnen - gleich den Witwen und Waisen- das ganze Ausmass der Erhöhung bewilligt werde.

Diesem Wunsch trägt nur der vorliegende Gesetzesbeschluss Rechnung.

Ich erblicke darin eine erfreuliche Besserstellung dieser Gruppe der Pensionisten und stelle, nachdem gegen den Gesetzesbeschluss keinerlei Bedenken obwalten, den

#### A n t r a g ,

mich zu ermächtigen, der Landesregierung in Steiermark mitzuteilen, dass seitens der Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluss ein Anstand nicht obwaltet und seiner sofortigen Kundmachung zugestimmt werde.

*ad 8.)*

Für den Vortrag im Kabinettsrat :

Unterrichtsamt. Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l,  
betreffend Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Salzburg  
vom 14. Februar 1920, betreffend Abänderung der §§ 25 und 29 des  
Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.G. Bl. Nr. 11, über die Errichtung,  
die Erhaltung und den Besuch der Volksschulen.

Die Landesregierung in Salzburg hat mit  
dem am 6. April 1920 im Unterrichtsamt eingelangten  
Berichte vom 12. März 1920, Z. 9721, den Gesetzesbe-  
schluss der Salzburger Landesversammlung vom 14.  
Februar 1920 vorgelegt, in dem die Bestimmungen der  
§§ 25 und 29 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, L.G.  
Bl. Nr. 11 über die Errichtung, die Erhaltung und den  
Besuch der Volksschulen abgeändert werden.

Wie in dem diesem Gesetzesbeschlusse zu  
Grunde liegenden Berichte des Schulausschusses her-  
vorgehoben wird, haben sich in Salzburg die Fälle, daß  
schulpflichtige Kinder nicht rechtzeitig dem Schulbe-  
suche zugeführt werden, gemehrt, und dies wird darauf  
zurückgeführt, dass die Strafbestimmungen für die El-  
tern wegen Entziehung der Einschreibung und der Ver-  
nachlässigung des Schulbesuches zu gering erscheinen.

Durch das neue Gesetz können diese Strafen  
wesentlich erhöht werden und zwar sollen die Geld-  
strafen in einer vom Landesschulrat im Verordnungswege

festzustellenden Höhe bestimmt werden, welche im Nichteinbringungsfalle in eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen ungeändert werden könne.

Bisher war eine Geldstrafe von 40 K bzw. eine viertägige Einschliessung als das Höchstaussmass festgesetzt.

Die Arreststrafen wegen Vernachlässigung des Schulbesuches die bisher schon mit 4 Tagen verhängt werden konnten, werden auch im neuen Gesetz mit dem gleichen Ausmass angegeben, was jedenfalls auf einen Redaktionsfehler zurückzuführen ist, auf welchen die Landesregierung entsprechend aufmerksam zu machen sein wird.

Die Gründe zu dieser Gesetzesänderung erscheinen vollkommen stichhältig, gegen das Gesetz selbst ergeben sich keinerlei Bedenken und ich stelle daher den

A n t r a g :

Die Staatsregierung wolle mich ermächtigen, der Landesregierung in Salzburg mitzutheilen, dass seitens der Staatsregierung gegen den gegenständlichen Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes nach Berichtigung des oberwähnten Redaktionsfehlers zugestimmt wird.

ad 9.)

Für den Vortrag im Kabinettsrat :

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto Glöckel,

Einführung von Titeln für verdiente Lehrkräfte der Volks-

und Bürgerschulen und Mittelschulen.

In der Republik Oesterreich ist die Verleihung von Amtstiteln aufrecht erhalten und wird gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.180 über die Staatsregierung vom Präsidenten der Nationalversammlung vollzogen.

Für Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen kommt gegenwärtig als derartige Auszeichnung lediglich der Titel „Direktor“ in Betracht, der an verdiente Oberlehrer mehrklassiger Volksschulen verliehen werden kann.

Die Verleihung dieser Auszeichnung findet ihre rechtliche Grundlage in der kaiserlichen Entschliessung vom 11. Dezember 1869, mit welcher der Minister für Kultus und Unterricht ermächtigt wurde, den Titel „Direktor“ an verdiente Oberlehrer mehrklassiger Volksschulen und den Titel „Lehrer“ an verdiente Volksschulunterlehrer zu verleihen.

Nachdem aber die Stelle eines Unterlehrers durch die Landesgesetzgebung bis auf Kärnten in allen österreichischen Ländern aufgehoben wurde, kommt seit längerer Zeit nur mehr die Verleihung des Direktortitels in Anwendung. Es

./.

ist dieses Verleihungsrecht mit den übrigen Befugnissen des Ministeriums für Kultus und Unterricht an das Staatsamt für Unterricht und von diesem an das Staatsamt für Inneres und Unterricht übergegangen, und habe ich, seitdem ich die Leitung des Unterrichtsamtes übernommen habe, von dieser Verleihungsbefugnis über entsprechend begründete Anträge der Landesschulräte wiederholt Gebrauch gemacht.

Da nun mit Ausnahme der Oberlehrer mehrklassiger Volksschulen sämtliche übrigen Lehrkräfte der Volks- und Bürgerschulen von einer derartigen Auszeichnung ausgeschlossen erscheinen, ist schon wiederholt dem Wunsche nach Einführung entsprechender neuer Titel Ausdruck gegeben worden.

Ich finde dieses Begehren schon aus dem Grunde vollkommen begründet, weil in allen Zweigen der Verwaltung die Funktionäre im Lauf ihrer Dienstzeit höhere Stellen und damit verbundene andere Titel erreichen, und es daher unbillig erscheint, dass die überwiegende Anzahl der Lehrer, die einen so verantwortungsvollen und überaus wichtigen Beruf zu versehen haben, auch bei tadellosester Pflichterfüllung stets denselben Titel behalten. Ohne mich auf die Einzelheiten der vielen auf diesem Gebiete vorgebrachten Wünsche einzulassen, möchte ich hervorheben, dass in letzter Zeit aus Lehrerkreisen die auch von einer Landesschulbehörde unterstützte Bitte vorgebracht wurde, es möge allen in Pension gehenden Bürgerschullehrern der Titel „Direktor“ und allen in den Ruhestand tretenden Volksschullehrern der Titel „Oberlehrer“ verliehen werden.

Eine derartige generelle Normierung würde nach

meinem Dafürhalten dem Wesen der Auszeichnung als der Belohnung für hervorragende Dienste infolge ihrer Verallgemeinerung nicht entsprechen.

Wohl aber schiene mir die Einführung folgender Titel als Belohnung für besondere Verdienste angemessen:

- 1.) der Titel „Oberlehrer“ an verdiente Lehrkräfte an mehrklassigen Volksschulen,
- 2.) der Titel „Bürgerschuldirektor“ an verdiente Bürgerschullehrkräfte,
- 3.) der Titel „Oberlehrer“ an verdiente Leiter einklassiger Schulen,
- 4.) der Titel „Schulrat“ an verdiente Leiter von Bürgerschulen, welche letztere schon zufolge § 19, Punkt 4 des R.V.G. den Titel „Direktor“ führen, ohne dass darin ein Auszeichnungsgrad ist.

Von den erwähnten Titeln könnte nach meinem Dafürhalten der Titel „Oberlehrer“ an Leiter einklassiger Schulen und der Titel „Schulrat“ an Leiter von Bürgerschulen, sowohl während der Aktivität als auch bei der Pensionierung verliehen werden, während im Übrigen die in Anregung gebrachten Titel nur bei der Uebernahme in den dauernden Ruhestand zu verleihen wären.

Nachdem es sich im Sinne der vorstehenden Anregung um die Schaffung neuer Titel bzw. um die Verleihung schon bestehender Titel an Personen, die derselben bisher nicht teilhaftig werden konnten, handelt, erscheint meines Erachtens zur diesbezüglichen Schlußfassung die Staatsregierung berufen, an welche gemäss Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März

1919, St.G.Bl.Nr.180 über die Staatsregierung die Geschäfte des Staatsrates und des Staatsratsdirektoriums übergegangen sind, insoweit sie nicht zu den im Artikel 7 dieses Gesetzes taxativ aufgezählten an den Präsidenten der Nationalversammlung übertragenen Befugnissen gehören.

Die Verleihung der betreffenden Titel im einzelnen Falle fällt gemäss dem ebenzitierten Artikel 7 dem Präsidenten der Nationalversammlung zu, doch würde ich mir vorbehalten, bei demselben in Anregung zu bringen, dass - analog wie dies bisher rücksichtlich der Verleihung des Direktortitels an verdiente Oberlehrer der Fall war-, auch zur Verleihung des Titels „Oberlehrer“ und des Titels „Bürgerschuldirektor“ der Unterstaatssekretär für Unterricht generell ermächtigt werde.

Bei diesem Anlasse möchte ich mir erlauben zu bemerken, dass ich auf die Frage der Neuregelung der Titel für verdiente Mittel- und Hochschullehrer in einem späteren Zeitpunkte zurückkommen werde.

Ich stelle schon auf Grund der vorstehenden Ausführungen den

#### A n t r a g

der Kabinettsrat wolle beschließen. Es werden als Auszeichnungen für verdiente Lehrkräfte an Volks- und Bürgerschulen und Mittelschulen folgende Titel eingeführt:

- 1.) der Titel „Oberlehrer“ an verdiente Lehrkräfte an mehrklassigen Volksschulen anlässlich ihrer Pensionierung.
- 2.) der Titel „Bürgerschuldirektor“ an verdiente Bürger-



schullehrkräfte während der Aktivität und anlässlich ihrer Pensionierung.

3.) der Titel „ Oberlehrer ” an verdiente Leiter ein-klassiger Schulen während der Aktivität und anlässlich ihrer Pensionierung.

4.) der Titel „ Schulrat ” an verdiente Leiter von Bürger-schulen anlässlich ihrer Pensionierung.

ad 11.)

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Erlassung von Zahlungs- und Annahmeverboten.

Der Staatsvertrag von St. Germain (Art. 248 und Anlage) gibt den alliierten und assoziierten Staaten das Recht, zu verlangen, daß gewisse Schulden zwischen ihren und österreichischen Staatsangehörigen durch Ausgleichsämter geregelt werden. Zur Sicherung dieses Zahlungsausgleiches ist die Erlassung von Zahlungs- und Annahmeverboten vorgesehen, die nach dem - freilich nicht ganz klaren - Wortlaute des Artikels 248 (lit. a) des Friedensvertrages am Tage seines Inkrafttretens in Wirksamkeit treten sollen. Die beteiligten Staaten sind ferner verpflichtet, Verletzungen dieser Verbote mit den gegenwärtig in ihrer Gesetzgebung für den Handel mit dem Feinde vorgesehenen Strafen zu belegen.

Gesetz und Vollzugsanweisung sollen zunächst der im Art. 248 a des Friedensvertrages und § 3 der Anlage zu diesem Artikel Oesterreich auferlegten Verpflichtung Genüge leisten. Sie sollen aber auch nach Möglichkeit die Interessen sowohl der Staatswirtschaft als auch der Volkswirtschaft schützen. In der Absicht, diesem Ziel nahe zu kommen, gehen die Entwürfe stellenweise über das im Friedensvertrage Geforderte hinaus, während sie andererseits bemüht sind, den Vertrag in einem solchen Sinne auszulegen, welcher den Interessen der österreichischen Wirtschaft am wenigsten schädlich ist.

I. Gesetz.

In gesetzestechnischer Hinsicht wurde der Weg gewählt, die Regierung durch ein Gesetz zu ermächtigen, die notwendigen Verfügungen durch Vollzugsanweisungen zu erlassen. Eine gesetzliche Ermächtigung ist notwendig, weil der Friedensvertrag selbst kein Zahlungsverbot aufstellt, sondern nur die Verpflichtung der vertragsschließenden Teile statuiert, Zahlungsverbote zu erlassen. Auch könnte

auf Grund eines nur im Verordnungswege erlassenen Zahlungsverbotes eine gerichtliche Verurteilung des Zuwiderhandelnden nicht erfolgen.

In seiner Strafsanktion geht das Gesetz mit der angedrohten Geldstrafe von 200.000 K über die bisher für den Handel mit dem Feinde vorgesehene Strafe von 50.000 K (kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr.289) hinaus. Dies nicht nur in Berücksichtigung des seither stark gesunkenen Geldwertes, sondern auch in Anbetracht des Umstandes, daß es sich bei Zuwiderhandlungen gegen das Zahlungsverbot in der Regel um sehr bedeutende Summen handeln wird.

Ich bitte um die Ermächtigung, das Gesetz sofort in der Nationalversammlung einzubringen, damit es gegebenenfalls noch vor Inkrafttreten des Friedensvertrages publiziert werden kann.

#### II. Vollzugsanweisung.

Das Gesetz soll den Rahmen bilden für eine vom Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern zu erlassende Vollzugsanweisung (Zahlungs- und Annahmeverbot).

Die Vollzugsanweisung würde nach Verabschiedung des Gesetzes knapp vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages - zu diesem Zeitpunkt muß sie erlassen sein - erlassen werden.

Ich bitte deshalb schon jetzt um die Ermächtigung, die Vollzugsanweisung in diesem Zeitpunkte zu erlassen.

# Gesetz

vom . . . . .

mit

welchem die Regierung ermächtigt wird, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Die Regierung ist ermächtigt, bei Schulden und Forderungen im Verhältnisse zu Angehörigen einer der im Staatsvertrage von St. Germain genannten alliierten und assoziierten Mächte die Zahlung, die Zahlungsannahme, dann jeden auf die Regelung von Schulden und Forderungen bezüglichen Verkehr zu untersagen und Vorschriften über die gerichtliche Geltendmachung solcher Forderungen zu erlassen.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen ein solches Verbot verstoßen oder durch die an Stelle des ursprünglichen Gläubigers (Schuldners) ein anderer treten soll, sind nichtig.

(3) Juristische Personen und Gesellschaften sind den Angehörigen jenes Staates gleichzuhalten, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.

## § 2.

Wer einem gemäß § 1 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, haftet dem Staate für allen ihm daraus entstandenen Nachteil.

## § 3.

Wer vorsätzlich den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von den Gerichten wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis 200.000 K verhängt werden. Die Geldstrafe fließt in den Staatsschatz.

000025

## § 4.

a) Das Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit den Staatssekretären des Innern und für Unterricht, für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

---

000026

## Begründung.

---

Der Staatsvertrag von St. Germain (Artikel 248 und Anlage) gibt den alliierten und assoziierten Staaten das Recht, zu verlangen, daß gewisse Schulden zwischen ihren und österreichischen Staatsangehörigen durch Ausgleichsämtler geregelt werden. Zur Sicherung dieses Zahlungsausgleiches sieht Artikel 248, lit. a, des Friedensvertrages die Erlassung von Zahlungs- und Annahmeverboten vor. Die beteiligten Staaten sind ferner verpflichtet, Verletzungen dieser Verbote mit den gegenwärtig in ihrer Gesetzgebung für den Handel mit dem Feinde vorgesehenen Strafen zu belegen. Für Osterreich kommt dabei die kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289, in Betracht. Im Hinblick auf die seither eingetretene starke Entwertung des Geldes wurde die im § 2 dieser Verordnung vorgesehene Geldstrafe von 50.000 K auf 200.000 K erhöht.

Die Ausführung dieser Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain erfordert die Erlassung eines Gesetzes.

---

**Vollzugsanweisung des Staatsamtes für  
Finanzen im Einvernehmen mit den  
Staatsämtern des Innern und für  
Unterricht, für Justiz und für Handel  
und Gewerbe, Industrie und Bauten  
vom 1. Jänner 1920 über ein  
Zahlungs- und Annahmeverbot.**

19 Auf Grund des Gesetzes vom  
wird verordnet:

§ 1.

(1) In Ansehung von Schulden und Forderungen zwischen österreichischen Staatsangehörigen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, und Angehörigen der im § 2 genannten Staaten, die im Gebiete eines dieser Staaten ihren Wohnsitz haben, ist jede Zahlung und Zahlungssannahme, sowie überhaupt jeder auf die Regelung von Schulden und Forderungen abzielende Verkehr verboten, es sei denn, daß dieser Verkehr durch Vermittlung der vorgesehenen Ausgleichsämter erfolgt.

(2) Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Schulden und Forderungen, die

- a) nach dem 4. November 1918 begründet worden sind,
- b) erst nach Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain fällig werden.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden Anwendung auf die Angehörigen folgender Staaten sowie deren Schutzgebiete und Kolonien:

Vereinigte Staaten von Amerika,  
Großbritannien und Irland samt den britischen  
Besitzungen über See und Indien,

Franzreich,  
Japan,  
Belgien,  
China,  
Cuba,  
Griechenland,  
Nicaragua,  
Panama,  
Portugal,  
Siam;

ferner:

Italien,  
Polen,  
Rumänien,  
Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen,  
Tschecho-Slowakei;

bezüglich der fünf letztgenannten Staaten jedoch  
nur, insoweit es sich nicht um Schulden und Forde-

rungen zwischen österreichischen Staatsangehörigen und anderen Angehörigen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie handelt.

§ 3.

Rechtsgeschäfte, die gegen ein solches Verbot verstoßen, oder durch die an Stelle des ursprünglichen Gläubigers (Schuldners) ein anderer treten soll, sind nichtig.

§ 4.

Die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Forderungen dürfen gerichtlich nur dann geltend gemacht werden, wenn dem Gläubiger die im § 25 der Anlage zum Artikel 248 des Staatsvertrages von St. Germain vorgesehene Bescheinigung erteilt, oder wenn der Fall auf Ansuchen des Gläubigeramtes der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte am Wohnort des Schuldners unterbreitet worden ist (§ 16, Absatz 2, der Anlage zum Artikel 248).

§ 5.

Juristische Personen und Gesellschaften sind den Angehörigen jenes Staates gleichzuhalten, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.

§ 6.

Wer dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt, haftet dem Staat für allen diesem hieraus entstehenden Nachteil.

§ 7.

Wer vorsätzlich den im § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 3 des Gesetzes vom 19. St. G. Bl. Nr. von den Gerichten wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 200.000 K verhängt werden. Die Geldstrafe fließt in den Staatsschatz.

§ 8.

Aufgehoben werden die Verordnungen vom 22. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 290, vom 22. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 291, vom 28. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 305, vom 14. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 343, vom 7. September 1916, R. G. Bl. Nr. 294, vom 9. Oktober 1916, R. G. Bl. Nr. 347, vom 29. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 12 ex 1918, und vom 31. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 439.

§ 9.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Wirksamkeit.

120  
V o r t r a g .

Der dem Staatssamt für soziale Verwaltung mit Kabinettsratsbeschluss vom 14. Oktober 1919 bewilligte weitere Kredit von 3 Mill. Kronen zur Linderung der Wohnungsnot ist trotz sparsamster Gebarung nahezu vollständig erschöpft. Durch Bewilligungen sind bereits 12,938.500 K gebunden, wovon etwas über 7 Mill. K. auf Niederösterreich, je rund 2 Mill. Kronen auf Oberösterreich und Steiermark, der Rest auf die übrigen Länder entfallen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat bei den Bewilligungen den schon früher eingeführten Grundsatz, dass aus dem Notwohnungskredite Beiträge nur jenen Gemeinden bewilligt werden, welche einen Teil der Kosten der Notwohnungsaktionen aus Eigenem tragen, von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen, streng festgehalten und wird auch weiter daran festhalten.

Die noch ungeschwächt andauernde Wohnungsnot hat aber zur Folge, dass immer wieder neue Ansuchen um Bewilligung von Staatsbeiträgen aus dem Notwohnungskredite einlangen. Insbesondere haben sich in vielen Fällen Ueberschreitungen der Kosten für die Notwohnungsaktionen, zu welchen staatliche Beitragsleistungen bewilligt wurden, ergeben. Von diesen Ueberschreitungen muss wenigstens ein Teil aus dem Notwohnungskredite gedeckt werden, da dieselben im steten Steigen der Arbeitslöhne und Materialpreise begründet, die Gemeinden aber ausser Stande sind, dieselben zur Gänze auf sich zu nehmen. Nur für die allerdringendsten derartigen Fälle musste bereits ein Betrag von über 1,400.000 K vorgemerkt werden.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung sieht sich daher genötigt, die Bewilligung eines neuerlichen ausserordentlichen Kredites von 3 Mill. Kronen, den das Staatsamt für Finanzen zur Verfügung zu stellen bereit ist x), zur Fortführung der Aktion zur Bekämpfung der Wohnungsnot zu beantragen.

---

x) Z. 4866 vom 29. März 1920.



ad 141)

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Anpassung der Amtstitel der im Bereiche der ehemaligen Statthaltereien in Verwendung stehenden juridisch administrativen Beamten an die Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl.No.24, betreffend die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern.

Begründung:

Nach § 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, RGBl.No.52, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden hatten die als Stellvertreter der Landeschefs bei den Statthaltereien in Wien, Prag und Lemberg bestimmten Hofräte der V.Rangsklasse den Titel „Vizepräsident der Statthalterei“ zu führen; im übrigen waren für die politischen Landesstellen, an deren Spitze Statthalter standen, Hofräte, Statthalterei-räte, Statthaltereisekretäre, Statthaltereikonzipisten und Statthaltereikonzeptpraktikanten vorgesehen. In teilweiser Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde mit dem Gesetze vom 14. November 1886, RGBl.No.164, bei den Statthaltereien Prag u. Lemberg zur Stellvertretung des Statthalters je ein „Vizepräsident“ mit der Einreihung in die IV. Rangsklasse bestellt, während bei den übrigen Statthaltereien Stellen der IV. Rangsklasse lediglich im Wege der Präliminierung geschaffen wurden. Für diese Stellen wurde im Laufe der Zeit die Bezeichnung „Statthaltereivizepräsident“ gebräuchlich.

Durch § 4 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl. No.24, betreffend die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern, wurden die k.k. Statthalter und k.k. Landespräsidenten abberufen und in allen Ländern „Landesregierungen“ geschaffen, welche die Amtsgeschäfte der Landeschefs und politischen Landesbehörden übernahmen. Im Zusammenhange mit dieser Reorga-

nisation ordnet § 10 des Verländerungsgesetzes an, daß die Beamten der ehemaligen Statthaltereien und Landesregierungen die Bezeichnung „Beamte der Landesregierung“ zu führen haben.

Die mit dem Beisatz „Statthaltereie“ gebildeten Amtstitel entsprechen somit tatsächlich nicht mehr den organisatorischen Bestimmungen des Verländerungsgesetzes; im Sinne des § 10 des Gesetzes hätten vielmehr auch die juristisch administrativen Beamten der ehemaligen Statthaltereien in Übereinstimmung mit der geänderten Bezeichnung der Landesstelle als „Landesregierung“ die Amtstitel „Landesregierungsrat“, „Landesregierungssekretär“, „Landesregierungskonzipist“ und „Landesregierungskonzeptpraktikant“ zu führen.

Desgleichen hätten die Beamten der IV. Rangklasse bei den Landesstellen bis zu einer generellen Regelung der Titelfrage der Staatsbeamten die dem Gesetze vom 15. April 1873 und dem Verländerungsgesetze entsprechende Bezeichnung „Vizepräsident der Landesregierung“ zu führen.

Die Titel der im Kanzlei- und Manipulationsfache in Verwendung stehenden Beamten der ehemaligen Statthaltereien bleiben ungeschädert, da die für diese Diensteskategorie bestimmten Amtstitel „Hilfsämterdirektor“, „Hilfsämterdirektionsadjunkt“, „Bezirkssekretär“, „Kanzleioffizial“ und „Kanzlist“ ohne einen das Verwendungsamt bezeichnenden Beisatz gebildet sind.

Die angeregte Regelung der Titelfrage für die Beamten der ehemaligen Statthaltereien erfordert eine Verfügung der Staatsregierung, da die Amtstitel in den verschiedenen Dienstzweigen und Ressorts nach § 40 der Dienstpragmatik „durch Anordnung des Kaisers“ und somit heute durch Anordnung der Staatsregierung zu bestimmen sind.

Antrag: Der Kabinettsrat wolle beschließen, daß die juristisch administrativen Beamten der Landesregierungen im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl.Nr. 24, betreffend die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern, an Stelle der bisher durch Verbindung mit der Bezeichnung „Statthaltereie“ gebildeten Titel allgemein die Amtstitel „Vizepräsident der Landesregierung“, „Landesregierungsrat“, „Landesregierungssekretär“, „Landesregierungskonzipist“ und „Landesregierungskonzeptpraktikant“ zu führen haben.